



Berufsfachschulbesuch an liechtensteinischen Feiertagen

Gesetzliche Feiertage

Neujahr (1.1.)
Dreikönig (6.1.)
Ostermontag
Tag der Arbeit (1.5.)
Christi Himmelfahrt
Pfingstmontag
Fronleichnam

Staatsfeiertag (15.8.)
Maria Geburt (8.9.)
Allerheiligen (1.11.)
Maria Empfängnis (8.12.)
Weihnachten (25.12.)
St. Stephanstag (26.12.)

Nichtgesetzliche Feiertage

Lichtmess (2.2.)
Josefitag (19.3.)
Karfreitag
Heilig Abend (24.12.)
Silvester (31.12.)

Schulpflicht

Gemäss Art. 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008 ist der Besuch der Berufsfachschule obligatorisch.

Nachdem Lernende mit Lehrort Liechtenstein schweizerische Berufsfachschulen besuchen, haben sie sich nach deren Stundenplänen zu richten.

Verrechnung Arbeitszeit

Gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 30 Abs. 2 gilt der obligatorische Unterricht sowie die Stütz- und Freikurse der Berufsfachschule als Arbeitszeit; ein Schultag entspricht dabei einem Arbeitstag. Diese Regelung gilt auch für den Berufsfachschulbesuch an Feiertagen.